

NEWSLETTER FEBRUAR 2017

Autoren: André Bloch und Sonja Stark-Traber



Rechtsprechung zum Sachenrecht

Faustpfand zur Sicherung künftiger Forderungen

In einem neuen Leitentscheid hat sich das Bundesgericht mit den Voraussetzungen der Errichtung eines Faustpfandrechts zur Sicherstellung ungewisser künftiger Forderungen befasst.

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 3. Oktober 2016 (4A_81/2016; zur amtlichen Publikation vorgesehen) mit der Gültigkeit eines Faustpfandrechts zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Faustpfandgläubigerin befasst und sich dabei zur Frage geäussert, unter welchen Voraussetzungen ein Faustpfandrecht eine eventuelle künftige Forderung absichert.

Hintergrund des Entscheids bildete eine im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses abgeschlossene Faustpfandvereinbarung zwischen einer Bank und deren Kundin, mit welcher die Kundin der Bank ein Pfandrecht an all ihren Wertpapieren, Konten und Depots gewährte, und zwar zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

Die Bank tätigte im Rahmen der Geschäftsbeziehung in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Kundin, Investitionen in Anlagefonds bei einer US-Gesellschaft, wobei die Kundin nicht am Investitionsentscheid beteiligt war. Über die US-Gesellschaft wurde im Dezember 2008 der Konkurs eröffnet und der Konkursbeamte machte in der Folge verschiedene Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit den Anlagefonds geltend. Die Bank wurde von ihm dahingehend informiert, dass er zu einem späteren Zeitpunkt Ansprüche gegen sie geltend machen könnte.

Als die Kundin im Jahr 2010 die Rückgabe ihrer Vermögenswerte von der Bank verlangte, kündigte die

Bank das Kontokorrentverhältnis mit sofortiger Wirkung. Sie informierte die Kundin in der Folge, dass sie einen Teil der Vermögenswerte zurückbehalten werde, unter anderem zur Absicherung möglicher Schadloshaltungsansprüche im Zusammenhang mit den Fondsanlagen. Das von der Kundin auf Rückzahlung eingeleitete Gerichtsverfahren wurde auf die Frage beschränkt, ob ein gültiges Faustpfandrecht der Bank bestehe.

Auf Beschwerde der Kundin hin fasste das Bundesgericht vorab allgemein die Voraussetzungen der gültigen Errichtung eines Faustpfandes zusammen:

- Die Entstehung eines Faustpfandrechts setzt stets einen Erwerbsgrund (Verpflichtungsgeschäft) und einen Erwerbsakt (Verfügungsgeschäft) voraus.
- Das Verpflichtungsgeschäft (Pfandvertrag) muss notwendigerweise eine Einigung der Parteien über die Verpflichtung zur Errichtung eines Faustpfands, die Bezeichnung des Pfandgegenstandes sowie die Bezeichnung der zu sichernden Forderung(en) enthalten.

Das Bundesgericht setzte sich sodann vertieft mit den Anforderungen an die Bezeichnung der sicherzustellenden Forderung(en) auseinander und hielt dazu folgende Grundsätze fest:

 Faustpfandrechte können zur Sicherstellung aktueller (fälliger oder nicht fälliger), zukünftiger, bedingter oder ungewisser Forderungen errichtet werden.

NEWSLETTER FEBRUAR 2017



- Es ist ausreichend, wenn die zu sichernden Forderungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pfandvertrags bestimmt oder hinreichend bestimmbar sind; dies ist der Fall, wenn sie mit den geschäftlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zusammenhängen.
- Ungewisse künftige Forderungen sind hinreichend bestimmbar, wenn sie aus den Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien hervorgehen und wenn die Vertragsparteien bei Abschluss des Pfandvertrages vernünftigerweise von der Entstehung dieser Forderungen ausgehen konnten oder mussten, die Forderungen mithin voraussehbar waren.

Im konkreten Fall verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines gültigen Faustpfandrechts, weil die möglichen Schadloshaltungsansprüche, auf die sich die Bank im Zusammenhang mit den getätigten Fondsinvestments berief, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pfandvertrags nicht hinreichend bestimmbar gewesen seien. Das Bundesgericht hielt fest, dass die geltend gemachten Forderungen zwar (teilweise) mit den geschäftlichen Beziehungen der Parteien zusammenhingen, dass sie aber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbar gewesen seien. Die Parteien hätten vernünftigerweise nicht vorhersehen können oder müssen, dass derartige ungewisse künftige Forderungen durch das Faustpfandrecht sichergestellt würden. Ebenso wenig könne ein irgendwie gearteter Wille der Parteien festgestellt werden, welcher eine Ausdehnung des Faustpfandrechts auf diese Forderungen rechtfertigen würde.

KOMMENTAR

Faustpfandvereinbarungen, wie das Bundesgericht sie im vorliegenden Fall zu beurteilen hatte, sind branchenüblich und bilden sehr häufig Bestandteil von Geschäftsbeziehungen mit Banken. Typischerweise sind solche Faustpfandvereinbarungen weit gefasst und sollen sämtliche aktuellen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden sicherstellen. Das bundesgerichtliche Urteil macht klar, dass solche Faustpfandvereinbarungen nicht unlimitiert Geltung haben und bezüglich künftiger ungewisser Forderungen nur soweit greifen, als diese im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen und ihre Entstehung von den Parteien bei Abschluss der Faustpfandvereinbarung vernünftigerweise vorhergesehen werden konnte oder musste. An der Vorhersehbarkeit künftiger Forderungen dürfte es allerdings in Geschäftsbeziehungen mit Banken nur in seltenen Ausnahmefällen fehlen, weshalb ein Kunde im Normalfall wird dulden müssen, dass die Bank seine verpfändeten Vermögenswerte zur Deckung ihrer Forderungen in Anspruch nimmt.

NEWSLETTER FEBRUAR 2017



Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Dr. André BlochPartner
andre.bloch@suterhowald.ch



Sonja Stark-Traber, LL.M. Senior Associate sonja.stark@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte - Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52 Postfach CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11 Fax + 41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch